

Tennis-Club Haddorf von 1984 e.V. – Beitragsordnung

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2 Jahresbeiträge Mitgliedschaft

(1)

| | Tennis | Boule | Tischtennis | Gymnastik |
|--------------------------------------------|---------------|--------------|--------------------|------------------|
| Familien / Ehepaare / Lebensgemeinschaften | 260,00 EUR | 50,00 EUR | 120,00 EUR | 50,00 EUR |
| Erwachsene | 190,00 EUR | 30,00 EUR | 80,00 EUR | 30,00 EUR |
| Studierende / Auszubildende | 70,00 EUR | 30,00 EUR | 60,00 EUR | 30,00 EUR |
| Kinder / Jugendliche * | 50,00 EUR | 30,00 EUR | 40,00 EUR | 30,00 EUR |
| Passive | 45,00 EUR | | | |

* Als jugendlich gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine allgemeinbildende Schule besucht.

(2) Trainingskosten werden gesondert abgerechnet.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im ersten Jahr der Mitgliedschaft Schnupperbeiträge festzusetzen.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Arbeitsdienst

(1) Aktive Mitglieder, die der Tennis-Beitragspflicht unterliegen, sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr verpflichtet, zwei Arbeitsdienste pro Jahr zum Erhalt und zur Pflege der Tennisanlage zu leisten.

(2) Bei Gemeinschaftsmitgliedschaften ist nur eine Person arbeitsdienstpflchtig.

(3) Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit. Mitglieder, mit Sonderaufgaben im Verein, können durch den Vorstand vom Arbeitsdienst befreit werden.

(4) Arbeitsdienste werden mindestens jeweils einmal im Frühjahr und im Herbst vom Vorstand angesetzt. Sofern im Kalenderjahr keine Teilnahme an einem der Arbeitsdienste erfolgt, beträgt der Arbeitsdienstbeitrag pro Kalenderjahr **Euro 50,00**. Pro Erscheinen zum Arbeitsdienst werden pauschal **25,00 Euro** angerechnet. Bei einmaligem Erscheinen und außerordentlichem Engagement (> 4 Stunden) kann der Vorstand die komplette Anrechnung von 50,00 Euro beschließen.

(5) Pro Jahr erfolgt die Terminierung von zwei Arbeitsdiensten mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen.

§ 4 Tennis-Gastspiel

(1) Der Gastspielbeitrag beträgt **Euro 7,50**. Die Forderung des Vereins richtet sich an das jeweilige Mitglied.

(2) Jede*r Gastspieler*in ist berechtigt fünf Mal pro Saison auf der Anlage zu spielen. Sofern häufigeres Spielen gewünscht sein sollte, ist eine aktive Mitgliedschaft abzuschließen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Gastspieler vor dem Spielen auf www.tc-haddorf.de online zu erfassen.

§ 5 Private Nutzung des Clubhauses

(1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Nutzung der Räumlichkeiten des Clubhauses anfragen. Die Freigabe liegt im Ermessen des Vorstands. Ein Anspruch auf private Nutzung besteht nicht.

(2) Für die private Nutzung des Clubhauses gilt für Mitglieder ein Nutzungsbeitrag in Höhe von **Euro 75,00**.

(3) Weitere Bedingungen zur Nutzung werden außerhalb der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Leistung der Beiträge

(1) Die Mitglieder nehmen grundsätzlich am SEPA-Lastschriftverfahren teil.

(2) Der Einzug der festgesetzten Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 05. März des jeweiligen Jahres.

(3) Der Einzug der Gastspielbeiträge und der Beiträge für nicht geleisteten Arbeitsdienst erfolgt zum 05. November des jeweiligen Jahres.

(4) Der Beitrag für die Nutzung des Clubhauses ist vor Nutzung per Überweisung an den Verein zu entrichten.

(5) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend durch das Mitglied mitzuteilen.

(6) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, ergeht eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung den Beitrag nicht, so kann der Vorstand gemäß Satzung die Mitgliedschaft beenden.

§ 7 Abweichende Regelung

Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall von der Beitragsordnung abweichende, für die Mitglieder günstigere, Regelungen beschließen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Beitragspflicht endet bei Kündigung der Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum letzten Tag des betreffenden Kalenderjahres zugehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 29. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stade – Haddorf, den 29. Juni 2024